

73. Überhängen einer Grenzmauer in die Luftschicht über dem Nachbargrundstücke. Voraussetzungen der Erfüllung des Rechtes hierauf.

V. Zivilsenat. Ur. n. 14. Februar 1900 i. S. F. (Bekl.) w. Du.
(Rl.) Rep. V. 345/99.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Giebelmauer des Hauses des Beklagten, Nr. 2 der Wallstraße zu Stettin, ragt infolge Senkung des Gebäudes bis zu 70 cm in die Luftschicht über dem unbebauten Grundstücke des Klägers, Nr. 99 hinein. Die Klage verlangt, daß sie abgebrochen oder entsprechend zurückgerückt werde. Vom Beklagten wurde entgegnet, daß die überhängende Mauer seit Erbauung des Hauses (1875) ohne Einwendungen der betreffenden Grenznachbarn bestanden und er das Recht auf diesen Zustand ersehen habe. Das Berufungsgericht erkannte nach dem Klagantrage.

Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter leitet aus dem Eigentumsrechte des Klägers dessen Befugnis ab, das Hineintragen der Giebelmauer des Beklagten in die Luftschicht über dem Grundstück Nr. 99 zu verbieten. Er befindet sich dabei im Einklang mit dem aus §§ 123, 189 A.L.R. I. 8 hervorgehenden, von der Rechtsprechung wiederholt anerkannten Sinne des Gesetzes.

Vgl. Entsch. d. Obertrib. Bd. 78 S. 212; Striethorst Archiv. Bd. 44 S. 240; Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 42 S. 207, 208; Förster-Eccius, Bd. 3 § 168 Note 44a S. 152.

Eine unmittelbare oder doch entsprechende Anwendung der Grundsätze über Bauen auf fremdem Grund und Boden oder Bauen an der Grenze nach den §§ 336—342 A.L.R. I. 9 hat der Beklagte zwar in den vorigen Instanzen angeregt, er ist aber darauf in seiner Revision nicht mehr zurückgekommen, und mit Recht hat das Berufungsgericht wegen Mangels der notwendigen Voraussetzungen die Anwendung jener Gesetzesstellen abgelehnt, da die im Streit befangene Mauer mit ihren Grundsteinen innerhalb der Eigentumsgrenze des Beklagten ruht und sich nur in ihren oberen Teilen allmählich gegen das Nachbargrundstück hinüber und in dessen Luftschicht hinein neigt.

Im jetzigen Rechtszuge will der Beklagte dagegen den § 291 A.L.R. I. 9, überhängende Baumzweige betreffend, oder doch den darin niedergelegten und nach seiner Meinung das ganze Nachbarrecht beherrschenden Billigkeitsgrundsatz insoweit auf den vorliegenden Fall angewendet wissen, daß seine Verurteilung zur Beseitigung des Mauerüberhängens ausgeschlossen wird und es — wenn auch vielleicht mit anderer Begründung — im wesentlichen bei dem Urteilsfalle des Landgerichtes verbleiben muß. Auch mit diesem Begehren kann der Beklagte keinen Erfolg haben. Es kann ihm soviel zugegeben werden, daß kleine, unbedeutende, unwissentlich geschehene Vorstöße in die Luftschicht über dem Nachbargrundstück ohne wirtschaftlichen Zweck lediglich der Kränkung wegen nicht bekämpft werden dürfen (vgl. §§ 27, 28 A.L.R. I. 8).

Allein hiervon kann in vorliegender Sache, in der auch der Beklagte zugestehen muß, daß der Kläger wegen des überhängenden Giebels beim Behauen seines Grundstückes gezwungen wäre, 70 cm von der Grenze zurückzubleiben, keine Rede sein. Der § 291 a. a. D.

aber hat ganz andere thatsächliche Verhältnisse, nämlich die Grenzbeziehungen von Feldern und Gärten, überhaupt von Grundflächen, die zunächst nicht zur Befestigung mit Gebäuden bestimmt sind, zur Grundlage, und die §§ 287. 288 A.L.R. I. 9 geben überdies dem durch Überhängen von Baumzweigen Belästigten ein für den Fall des Überhängens einer Mauer nicht passendes Abwehrmittel, nämlich das Recht zur Selbsthilfe, der § 291 kann daher nicht einmal entsprechend hier angewendet werden.

Es ergibt sich aus den schon oben angezogenen §§ 123. 189 I. 8 und daraus, daß in den Bestimmungen des Titels 8 über Nachbarrecht die gemeinrechtliche Billigung von Mauerausbauchungen bis zu $\frac{1}{2}$ Fuß weggelassen worden ist, die sichere Schlussfolgerung, daß der Gesetzgeber den einen Nachbar nicht — auch nicht gegen Entschädigung — zwingen wollte, die Ausbauchungen oder das Überhängen der Grenzmauer des anderen Nachbars zu dulden.

Vgl. Förster-Eccius Bd. 3 § 170, Bd. 4 S. 184.

Der Hauptangriff des Revisionsklägers geht gegen die Zurückweisung seiner Erfindungseinrede durch den Vorderrichter, der diese Zurückweisung damit begründet, daß die Vorbesitzer des Beklagten und dieser selbst sich nie in dem Besitze eines Rechtes, den Giebel ihres Hauses in den Luftraum über Nr. 99 überragen zu lassen, befunden haben. Aber auch diese Entscheidung ist frei von Rechtsirrtum. Der Beklagte konnte keine von ihm oder seinen Besitzvorgängern vorgenommenen Handlungen behaupten, aus denen mit Sicherheit darauf geschlossen werden kann, daß von ihnen das Überhängen der Mauer als ein Recht betrachtet und behandelt und der Nachbar als zur Duldung verpflichtet angesehen worden ist. Wenn der Beklagte in dieser Richtung die jeweiligen Veräußerungen des Hauses „mit allen Rechten“ und die von den Erwerbern jedesmal gemachte Wahrnehmung des Überhängens geltend macht, so konnte er doch nicht einmal behaupten, daß bei diesen Veräußerungsgeschäften jemals ausdrücklich vom Überhängen, geschweige denn von dessen Berechtigung, die Rede war. Das bloße Sehen eines Zustandes und dessen Annahme sind aber keine solchen Handlungen im Sinne der §§ 81. 82 A.L.R. I. 7, § 14 I. 22, woraus die Meinung der Besitzer vom Haus Nr. 2 der Wallstraße zuverlässig gefolgert werden könnte, daß ihnen ein fortdauerndes Recht auf das Überhängen ihrer Giebelmauer wirklich zustehe. Wenn sie

die Abweichung der Mauer von der Senkrechten wahrgenommen und ohne tadelnde oder billigende Äußerung darüber hingenommen haben, so können sie dabei ebensogut an das Fehlerhafte und Präkaristische dieses Zustandes und an das Recht des Nachbarn, Beseitigung zu verlangen, gedacht haben, als an das Gegenteil.

Allerdings ist vom Beklagten auch ein langjähriges widerspruchsloses Dulden des Überhängens durch die Besitzer des Grundstückes Nr. 99 behauptet worden. Der Kläger behauptet dagegen, daß wiederholt im Laufe der Jahre Widerspruch gegen den fehlerhaften Zustand eingelegt worden sei. Wenn aber auch unbestritten oder erwiesen wäre, daß der in Rede stehende Zustand von den Eigentümern des Grundstückes Nr. 99 stets, ohne daß sie Widerspruch erhoben, geduldet worden ist, und wenn auf ihrer Seite die Vermutung des § 107 A.L.R. I. 7, daß sie eine zu Grunde liegende Verpflichtung angenommen haben, Platz greifen würde, so könnte daraus unter den gegebenen Umständen doch keineswegs eine Vermutung der Rechtsausübung auf der anderen Seite gefolgert werden, dies schon aus dem Grunde nicht, weil, wie gezeigt, „Handlungen“ im Sinne der §§ 81. 82 a. a. D. überhaupt nicht vorgenommen worden sind.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 4 S. 169; Striethorst, Archiv Bd. 53 S. 215; Rehbein, Bd. 3 S. 978 flg., Bd. 1 S. 681. 689.“ . . .